

Wissenswertes über die Invalidenversicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **76 (1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wissenswertes über die Invalidenversicherung

Die eidgenössische Invalidenversicherung ist ein so umfangreiches und weitverzweigtes Gebiet, dass sie hier nicht auch nur annähernd vollständig dargestellt werden könnte. Wir beschränken uns deshalb darauf, einige Grundbegriffe zu erläutern und einige Zahlen aufzuführen, wobei wir uns auf schriftliche Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherung stützen sowie auf folgende Publikationen: Dr. Arnold Saxer: Die soziale Sicherheit in der Schweiz (Verlag Paul Haupt, Bern), Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für die Revision der Invalidenversicherung, vom 1. Juli 1966, Beiträge aus der Zeitschrift ZAK für AHV-, IV-, und EO-Organen, Broschüre «Wissenswertes über die AHV und IV», herausgegeben vom Koordinationsausschuss für die Aufklärung über AHV/IV/EO.

Wer ist in der IV versichert?

Die Invalidenversicherung ist eine allgemeine obligatorische Versicherung und umfasst alle diejenigen Personen, die auch in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung aufgenommen sind.

Welcher Beitrag ist an die IV zu zahlen?

Für die Invalidenversicherung wird ein Zehntel des der AHV geschuldeten Betrages erhoben, und zwar mit diesem zusammen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je die Hälfte. Die öffentliche Hand ihrerseits übernimmt die Hälfte der Ausgaben (Zwei Drittel der Bund, ein Drittel die Kantone).

Wer hat Anspruch auf Leistungen der IV?

Anspruch haben invalide Versicherte. Als Invalidität im Sinne des Gesetzes gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde *Erwerbsunfähigkeit*, wobei es unerheblich ist, ob die Invalidität angeboren oder durch Krankheit oder Unfall entstanden ist. War ein volljähriger Versicherter vor Eintritt der Invalidität nicht erwerbstätig und kann ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, so wird die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für Hausfrauen.

Welches sind die Leistungen der IV?

Die Leistungen bestehen in Eingliederungsmassnahmen oder beziehungsweise und Geldleistungen.

Wer bestimmt über die Leistungen der IV?

Die Feststellung, ob im konkreten Falle Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind, sowie die Bemessung des Invaliditätsgrades ist Aufgabe der Invalidenversicherungs-Kommissionen.

Neben den zwei Invalidenversicherungs-Kommissionen des Bundes besteht in jedem Kanton eine solche Kommission von mindestens fünf Mitgliedern, nämlich einem Arzt, einem Fachmann für Eingliederung, einem Fachmann für Fragen des Arbeitsmarktes und der Berufsbildung, einem Fürsorger und einem Juristen. Ist eine Eingliederung möglich, so hat die Kommission diese zu bezeichnen und einen Plan für die Eingliederung aufzustellen. Andernfalls beurteilt sie, ob der für die Gewährung einer Rente erforderliche Grad der Erwerbsunfähigkeit erreicht ist.

Welche Aufgaben haben die Regionalstellen?

Die Invalidenversicherung verfügt über elf Regionalstellen, deren Träger entweder Kantone oder private Organisationen sind. Die Regionalstellen wirken bei der Abklärung der beruflichen Eingliederungsfähigkeit mit. Sie beteiligen sich ferner nach den Anordnungen der Invalidenversicherungs-Kommission an der Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen, sei es direkt oder unter Beizichung von Spezialstellen der Invalidenhilfe.

Welches sind die Eingliederungsmassnahmen der IV?

Medizinische Massnahmen

Sie werden nur in beschränktem Umfang gewährt, da die Heilbehandlung bei Krankheit und Unfall in das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung gehört. Die Invalidenversicherung übernimmt jene medizinischen Massnahmen, die direkt der beruflichen Eingliederung dienen. Sie trägt ferner bis zur Volljährigkeit des Invaliden die gesamten Kosten, die bei der Behandlung eines Geburtsgebrechens entstehen. Die Geburtsgebre-

chen werden in einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung namentlich aufgeführt. Die am 10. August 1965 erlassene neue Verordnung erweiterte die Liste der Geburtsgebrechen in grosszügiger Weise. Für einzelne der über zweihundert darin enthaltenen Gebrechen werden medizinische Massnahmen nur in bestimmten Fällen gewährt.

Sonderschulung

An die Sonderschulung geistesschwacher, blinder und sechschwacher, taubstummer und ertaubter, schwerhöriger und sprachgebrechlicher Minderjähriger mit schweren Sprachstörungen werden besondere Schul- und gegebenenfalls Kostgeldbeiträge gewährt. Solche Beiträge werden ebenfalls für Minderjährige ausgerichtet, denen infolge eines andern körperlichen oder geistigen Gebrechens der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die infolge mehrerer Gebrechen dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen. Auch für Kinder im vorschulpflichtigen Alter, die auf die Sonderschulung vorbereitet werden, können Schul- und allenfalls Kostgeldbeiträge bezahlt werden.

An bildungsunfähige Minderjährige in Anstalten werden Kostgeldbeiträge gewährt.

Wird ein anstaltsbedürftiger, bildungsunfähiger Minderjähriger, der besonderer Pflege und Wartung bedarf, zu Hause oder in einer Pflegefamilie in gleicher Weise betreut wie in einer Anstalt und entstehen deswegen besondere Kosten, so kann die Versicherung auch in solchen Fällen Beiträge gewähren.

Berufliche Massnahmen

Als Massnahmen beruflicher Art gewährt die IV:

- Berufsberatung für Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind;
- Uebernahme der invaliditätsbedingten Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung für Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren, sofern die Ausbildung wegen der Invalidität wesentliche Mehrkosten verursacht und den Fähigkeiten des Versicherten entspricht;
- Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn sie infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann;
- Wiedereingliederung in den Beruf unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Umschulung;

- Arbeitsvermittlung für eingliederungsfähige Versicherte;
- Kapitalhilfe unter besonderen Bedingungen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Selbständigerwerbender. Auf diese Leistung besteht allerdings kein absoluter Rechtsanspruch.

Hilfsmittel

Die Invalidenversicherung gibt den eingliederungsfähigen Behinderten nicht nur orthopädische Behelfe ab, sondern grundsätzlich alle zur Ueberwindung des Arbeitsweges und zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendigen Hilfsgeräte. Sie übernimmt ferner die Kosten für besondere Anschaffungen und Installationen, die für die Anpassung des Arbeitsplatzes benötigt werden (zum Beispiel Spezialwerkzeuge, Schreibmaschinen und Diktiergeräte für Blinde, Abänderungen an Maschinen, spezielle Sitzgelegenheiten und Arbeitstische, Hilfsgeräte für Hausfrauen).

Die von der Versicherung übernommenen Eingliederungsmassnahmen werden von Aerzten, Spitälern, Eingliederungsstätten, Sonderschulen, Anstalten und andern Institutionen durchgeführt, die auf vertraglicher Grundlage für die Invalidenversicherung tätig sind.

Taggelder

Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen und als Ergänzung zu diesen werden unter bestimmten Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet. Die Invalidenversicherung übernimmt auch die zur Abklärung des Leistungsanspruchs und zur Durchführung der Eingliederungsmassnahmen notwendigen Reisekosten der Invaliden und allfälliger Begleitpersonen im Inland.

Unter welchen Bedingungen zahlt die IV Renten?

In Fällen, in denen die Eingliederungsmassnahmen aussichtslos sind oder ihr Ziel nicht oder nur teilweise zu erreichen vermögen, werden Renten ausbezahlt. Der Rentenanspruch entsteht, sobald der Versicherte mindestens zur Hälfte bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder während 360 Tagen ununterbrochen voll arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist. Bei einer hälftigen — in Härtefällen mindestens vierzigprozentigen — Invalidität wird die halbe, bei einer Invalidität von mindestens zwei Dritteln die ganze Invaliditätsrente gewährt. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbsein-

kommen, das der Versicherte als Invaliden durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann, dem Einkommen gegenübergestellt, das er als Nichtinvaliden erzielen könnte. Bei Nichterwerbstätigen, namentlich bei Hausfrauen, wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenkreis zu betätigen.

Der Rentenanspruch entsteht in der Regel mit Vollen- dung des 20. Altersjahres und erlischt mit Beginn des Anspruches auf die Altersrente. Die Höhe der Invalidenrente ist vom durchschnittlichen Jahresbeitrag und der Beitragsdauer abhängig. Die Invalidenrenten (ein- fache, Ehepaar-, Zusatz- und Kinderrenten) entspre- chen den Renten der Alters- und Hinterbliebenenver- sicherung.

Bedürftige Invalide haben im Falle besonderer Hilf- losigkeit, das heisst, wenn sie auf besondere Pflege und Wartung angewiesen sind, unabhängig vom Renten- anspruch, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Wie hat die Anmeldung zu erfolgen?

Wer auf Leistungen der Invalidenversicherung Anspruch erhebt, hat sich auf dem amtlichen Anmeldeformular beim Sekretariat der Kantonalen Invalidenversicherungs- Kommission seines Wohnsitzkantons anzumelden. Bei Vormundschaft oder bei Einweisung des Invaliden durch kantonale oder kommunale Fürsorgestellen in eine An- stalt oder Familie ist die Kommission des Kantons zu- ständig, in welchem die Vormundschaftsbehörde oder Fürsorgestelle ihren Sitz hat. Mitglieder der Personal- versicherungskassen des Bundes haben ihre Anmeldung bei der Invalidenversicherungs-Kommission für das Bun- despersonal in Bern einzureichen. Befugt zur Geltend- machung des Anspruchs sind der Versicherte oder sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Blutsverwand- ten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister sowie Behörden und Dritte, die ihn regelmässig unter- stützen oder dauernd betreuen.

Die Anmeldung für Eingliederungsmassnahmen (medi- zinische Massnahmen, Sonderschulung, Hilfsmittel) muss vor deren Durchführung erfolgen. Für den Renten- anspruch hat die Anmeldung innert sechs Monaten seit Entstehung desselben zu erfolgen, sonst wird die Rente nur vom Monat der Anmeldung an ausbezahlt.

Einige Zahlen

Ueber den Finanzhaushalt der Invalidenversicherung gibt folgende Aufstellung Auskunft (Beträge in Mil- lionen Franken, für 1966 schätzungsweise)

	1965	1966
Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber	135,5 (49,2 %)	146
Beiträge der öffentlichen Hand	137,8 (50,0 %)	153
Zinsen	2,2 (0,8 %)	2
Totale Einnahmen	275,5	301
Geldleistungen	183,6 (66,6 %)	186
Kosten für individuelle Eingliederungsmassnahmen	61,3 (22,2 %)	89
Beiträge an Institutionen und Organisationen	17,3 (6,3 %)	17
Durchführungs- und Verwaltungskosten	13,4 (4,9 %)	15
	275,6	307

Der Antrag der Expertenkommission für die Revision der Invalidenversicherung sieht eine Erhöhung der Bei- träge der Versicherten und Arbeitgeber um 1 «Lohn- promille» vor und Erhöhung der Leistungen auf ver- schiedenen Gebieten (zum Teil schon verwirklicht), die für 1968 Mehrausgaben von schätzungsweise 40 Millionen Franken bringen werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand werden automatisch erhöht, da sie auf 50 Prozent der Ausgaben festgesetzt sind.